

## **Medienmitteilung**

### **Steuerfuss 2011 für Kleinlützel auf 145% festgesetzt**

**Solothurn, 17. Mai 2011 – Der Regierungsrat hat gegen die Einwohnergemeinde Kleinlützel ein aufsichtsrechtliches Verfahren eröffnet und als eine von verschiedenen Sanierungsmassnahmen den Steuerfuss für das Jahr 2011 auf 145% festgelegt. Kleinlützel wird angehalten, die seit 2004 kumulierten Defizite (Bilanzfehlbetrag) von über 840'000 Franken (Stand 2009) bis ins Jahr 2014 vollständig abzubauen. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Kantons und der Gemeinde soll den weiteren Sanierungsprozess begleiten.**

Am 24. Februar 2011 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kleinlützel, wie bereits im Vorjahr, den Antrag des Gemeinderates, den Steuerfuss zu erhöhen, abgelehnt. Mit der Massnahme wollte der Gemeinderat aufgrund einer dringlichen Empfehlung des Amtes für Gemeinden die seit 2004 kumulierten Defizite von über 840'000 Franken (Stand 2009) schrittweise abtragen. Gleichzeitig hätten mit dieser Massnahme die Mindereinnahmen aus der kantonalen Steuergesetzesrevision (2008-2012) kompensiert werden können.

Gemäss Gemeindegesetz ist der Steuerfuss einer Gemeinde so zu bemessen, dass innert acht Jahren die laufenden Ausgaben gedeckt werden können. Diese Vorgabe rückte mit der zweimaligen Ablehnung der Steuerfusserhöhung durch die Gemeindeversammlung von Kleinlützel in weite Ferne. Statt

eines Abbaus droht in den kommenden Jahren ein stetiger Aufbau der Bilanzdefizite. Folgedessen hat das Amt für Gemeinden beim Regierungsrat im April 2011 die Eröffnung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens beantragt.

Am 9. Mai 2011 hat der Regierungsrat denn Gesamt-Gemeinderat in Solothurn empfangen und angehört. Dabei anerkannte er die Sanierungsbemühungen des Gemeinderates von Kleinlützel ausdrücklich. Er ist daher bereit, die weiteren Bemühungen der Gemeinde auch finanziell zu unterstützen.

Zur Verstärkung des Effektes aus der angeordneten Steuerfusskorrektur wurde auf der Grundlage der neuen Gesetzgebung zur Unterstützung von strukturell schwachen Gemeinden, nämlich ein mit dem Gemeinderat vorgängig ausgehandelter Sanierungsvertrag mit weiteren Sanierungsmassnahmen genehmigt. Bei Umsetzung aller darin definierten Massnahmen ist der Kanton bereit, einen einmaligen Sanierungsbeitrag in der Höhe von 50% des Bilanzfehlbetrages zu leisten.